

Gesetz

Inkrafttreten:

.....

vom 7. November 2003

über die amtliche Vermessung (AVG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Artikel 38–48 des Schlusstitels;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV);

gestützt auf die technische Verordnung vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV);

gestützt auf Artikel 208 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 16. April 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. TITEL

Allgemeine Bestimmungen

1. KAPITEL

Zweck und Organe

1. ABSCHNITT

Zweck

Art. 1 Grundsatz

¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Beschaffung, die Verwaltung, die Nachführung und die Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung für das gesamte Kantonsgebiet zu gewährleisten.

² Es definiert die Modalitäten der amtlichen Vermessung, die von der Bundesgesetzgebung der Kompetenz der Kantone überlassen wurden.

³ Auf diesem Gebiet regelt es namentlich die Befugnisse:

- a) der patentierten Geometerinnen und Geometer nach Artikel 9;
- b) der amtlichen Geometerinnen und Geometer nach Artikel 32;
- c) der Aufbewahrungsgeometerinnen und –geometer nach Artikel 76.

Art. 2 Begriff

¹ Als amtliche Vermessungen gelten die zur Anlage und Führung des Grundbuches vom Bund provisorisch oder definitiv anerkannten Vermessungen.

² Die Daten der amtlichen Vermessung sollen als Grundlage für den Aufbau und den Betrieb von Landinformationssystemen dienen und für öffentliche und private Zwecke verwendet werden können.

Art. 3 Inhalt

¹ Bestandteile der amtlichen Vermessung bilden:

- a) die Fixpunkte und Grenzzeichen;
- b) die vom Bund und vom Staatsrat vorgesehenen Datenmodelle;
- c) der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz;

- d) die technischen Dokumente;
 - e) die nach alter eidgenössischer oder kantonaler Ordnung ausgeführten Bestandteile und Grundlagen der amtlichen Vermessung, insbesondere der Übersichtsplan.
- ² Die Durchführung der amtlichen Vermessung umfasst folgende Operationen:
- a) die Vermarkung; diese besteht aus:
 - 1. der Grenzfeststellung, und
 - 2. dem Anbringen der Grenzzeichen;
 - b) die Parzellarvermessung; diese besteht aus:
 - 1. der Erstellung der Fixpunkte;
 - 2. der Erhebung der Bestandteile des Datenmodells;
 - 3. der Katastererstellung; diese besteht aus der Erstellung des Plans und der technischen Dokumente, die für das Grundbuch bestimmt sind, insbesondere die Erstellung des Liegenschaftskatasters;
 - c) die Erneuerung;
 - d) die provisorische Numerisierung;
 - e) die periodische Nachführung.

2. ABSCHNITT

Kantonale Organe

Art. 4 Staatsrat und zuständige Direktion

¹ Der Staatsrat übt die kantonale Oberaufsicht über die amtliche Vermessung aus.

² Die Aufgaben, die das Gesetz auf dem Gebiet der amtlichen Vermessung dem Staat überträgt, fallen unter die Verantwortung der zuständigen Direktion¹⁾ (Direktion). Diese verfügt zu diesem Zweck über ein spezialisiertes Amt.

¹⁾ Heute: Finanzdirektion.

Art. 5 Spezialisiertes Amt

¹ Das spezialisierte Amt¹⁾ (das Amt) führt die allgemeinen Aufgaben aus, die ihm von der Bundesgesetzgebung direkt übertragen werden. Im Besonderen sorgt es für:

- a) die Erstellung und den Unterhalt der kantonalen Vermessungsfixpunkte;
- b) die Erstellung und den Unterhalt des Übersichtsplanes;

- c) die Planung, Koordination, Überwachung und Verifikation der Vermarkung, der Parzellarvermessung, der Erneuerungen, der provisorischen Numerisierungen und der periodischen Nachführung im Rahmen der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung;
- d) die Nachführung und die Verwertung der Daten der amtlichen Vermessung im Rahmen der Landinformationssysteme;
- e) die Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung übertragen werden.

² Das Amt trifft auf dem Gebiet des Datenschutzes die notwendigen Massnahmen.

³ Das Amt wird von der Ingenieur-Geometerin oder vom Ingenieur-Geometer des Kantons geleitet (die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer). Diese Person muss patentierte Ingenieur-Geometerin oder patentierter Ingenieur-Geometer sein.

¹⁾ Heute: Amt für Vermessung und Geomatik.

Art. 6 Rekurskommission für neue Parzellarvermessung

a) Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Es wird eine kantonale Rekurskommission für die neue Parzellarvermessung eingesetzt, die der Direktion administrativ zugewiesen ist.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, die Juristinnen oder Juristen sind, sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometerinnen oder Ingenieur-Geometer sind; die Mitglieder werden vom Staatsrat einzeln für fünf Jahre gewählt. Die Artikel 7 und 9 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts gelten sinngemäss für die Kommissionsmitglieder.

³ Die Sekretärin oder der Sekretär und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sind Juristinnen oder Juristen und werden ebenfalls vom Staatsrat gewählt. Sie haben beratende Stimme.

⁴ Die Kommission tagt mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Beisitzerinnen und Beisitzern, von denen mindestens eine Person amtliche Geometerin oder amtlicher Geometer sein muss.

⁵ Die Kommission entscheidet als letzte kantonale Instanz.

Art. 7 b) Unabhängigkeit und Aufsicht

¹ Die Kommission ist in der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig.

² Sie steht unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichts. Sie unterbreitet ihm alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 8 Nomenklaturkommission

¹ Für jede der beiden Amtssprachen wird eine Nomenklaturkommission eingesetzt, die der Direktion administrativ zugewiesen ist.

² Jede Kommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die einzeln vom Staatsrat gewählt werden. Sie konstituiert sich selbst.

³ Das Amt koordiniert die Arbeiten der Kommissionen.

3. ABSCHNITT

Weitere Organe

Art. 9 Patentierte Geometerin und patentierter Geometer

a) Bedingung

Patentierter Geometerin oder patentierter Geometer ist, wer ein eidgenössisches Patent für Ingenieur-Geometerinnen oder Ingenieur-Geometer oder einen gleichwertigen, vom Bund anerkannten Titel hat.

Art. 10 b) Aufgaben

Unter Vorbehalt der dem Amt erteilten Kompetenzen und des Artikels 13 muss die amtliche Vermessung von einer patentierten Geometerin oder einem patentierten Geometer ausgeführt werden.

Art. 11 c) Haftung

Die Haftung der patentierten Geometerinnen und Geometer ist durch das Bundesrecht geregelt. Das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger ist nicht anwendbar.

Art. 12 d) Honorare

¹ Der Staatsrat setzt die Tarife für die jährliche Nachführung der Dokumente und die Katastererstellung der Gebäude fest.

Art. 13 Weitere Vermessungsfachleute

Die übrigen Vermessungsfachleute erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben.

4. ABSCHNITT

Programme

Art. 14 Allgemeines Programm

¹ Der Staatsrat erlässt im Sinne einer Richtlinie ein allgemeines Programm für die Durchführung der amtlichen Vermessungen des Kantons. Dieses Programm legt den gesamten Umfang und die Finanzierung der Arbeiten sowie deren Ausführungsfrist fest.

² Der Staatsrat berücksichtigt dabei die Strategie des Bundes auf diesem Gebiet.

Art. 15 Ausführungsprogramme

Die Direktion erlässt die Liste der Gemeinden, für die die neue Parzellarvermessung, die Erneuerung, die provisorische Numerisierung oder die periodische Nachführung anzuordnen ist.

Art. 16 Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen

¹ Bei der Erstellung der Programme kann der Staat für die neu zu vermessenden Gemeinden den Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen von Amts wegen festlegen.

² Für diese Festlegung findet das im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorgesehene Verfahren Anwendung.

³ Die Kosten dieser Festlegung sind in den Gesamtkosten für die Katastererstellung der betroffenen Gemeinden inbegriffen.

2. KAPITEL

Gemeinsame Bestimmungen für die Neuvermessung und den Unterhalt

1. ABSCHNITT

Vermessungsfixpunkte

Art. 17 Erstellung

¹ Jede Person ist verpflichtet, die Erstellung von Vermessungsfixpunkten (Art. 46 TVAV) auf ihrem Grundstück zu dulden.

² Liegen Fixpunkte nicht auf der Grundstücksgrenze, so wendet sich das Organ der amtlichen Vermessung an die Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Wünsche in Bezug auf den Standort des Punktes soweit als möglich zu berücksichtigen sind. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Amt unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Eine Entschädigung wird nur geschuldet, wenn die Nutzung des Grundstücks erheblich eingeschränkt wird. Im Streitfall wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgesetzt.

Art. 18 Anmerkung

¹ Fixpunkte, die sich weder auf einer Grenze noch auf einer zu den öffentlichen Sachen gehörenden Liegenschaft befinden, werden im Grundbuch ange-merkt.

² Das mit der Erstellung von Fixpunkten beauftragte Organ nimmt die Anmeldung von Amtes wegen vor.

2. ABSCHNITT

Vermarkung

Art. 19 Grenzfeststellung

¹ Gegenstand der Grenzfeststellung sind:

- a) die Hoheitsgrenzen;
- b) die Liegenschaften;
- c) die selbständigen und dauernden Rechte, sofern sie flächenmässig aus-
geschieden werden können;
- d) die anderen Dienstbarkeiten, sofern diese lagemässig eindeutig definiert
sind.

² Die Grenzen werden in der Regel an Ort und Stelle festgestellt. In Landwirt-schafts- und Forstwirtschaftgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster sowie in unproduktiven Gebieten können sie indessen auch gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen festgestellt werden.

Art. 20 Anbringen von Grenzzeichen

¹ Grenzzeichen werden angebracht für:

- a) die Hoheitsgrenzen;
- b) die Liegenschaften;

c) die selbständigen und dauernden Rechte, sofern sie flächenmässig ausgeschieden werden können;

² Zusätzlich zu den Fällen nach Artikel 17 Absatz 1 VAV kann, sofern die Spezialgesetzgebung nichts Abweichendes bestimmt, auf Grenzzeichen verzichtet werden:

a) in Gebieten, in denen Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbständige und dauernde Rechte zusammengelegt werden müssten;

b) für Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbständige und dauernde Rechte, auf denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen wie Bodenverschiebungen dauernd gefährdet sind;

c) in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster sowie in unproduktiven Gebieten;

d) in den übrigen im Ausführungsreglement oder in Weisungen vorgesehenen Fällen.

Art. 21 Gemeindegrenzen

a) Grundsätze der Grenzfeststellung

¹ Die Gemeindegrenzen müssen mit Liegenschaftsgrenzen zusammenfallen.

² Sie dürfen in der Regel weder Gebäude durchqueren noch unnötigerweise wirtschaftliche oder funktionelle Einheiten in Liegenschaften von geringer Bedeutung aufteilen.

Art. 22 b) Änderung aus katastertechnischen Gründen

¹ Müssen Gemeindegrenzen in Anwendung von Artikel 21 den Grenzen der Liegenschaften angepasst werden, so werden die Änderungen in einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Gemeinden festgehalten.

² Die Vereinbarung wird von den Gemeinderäten abgeschlossen und auf Antrag des Amtes und des für die Gemeinden zuständigen Amtes¹⁾ von der Direktion genehmigt.

³ Kommt unter den Gemeinden keine Vereinbarung zustande, so kann der Staatsrat diese Änderung festlegen.

⁴ Die Eigentümerinnen und die Eigentümer können sich diesen Änderungen nicht widersetzen.

⁵ Absatz 2 wird angewendet, wenn die geänderte Gemeindegrenze gleichzeitig Kantonsgrenze ist.

⁶ Die Geometerkosten für die Erstellung der Pläne über die Änderung der Gemeindegrenzen gehen zu Lasten der betroffenen Gemeinden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden diese Kosten zu gleichen Teilen auf die betroffenen Gemeinden verteilt.

¹⁾ Heute: Amt für Gemeinden.

3. ABSCHNITT

Parzellarvermessung

Art. 23 Plan für das Grundbuch

¹ Der Plan für das Grundbuch enthält nebst den in den eidgenössischen Vorschriften umschriebenen Elementen die Dienstbarkeiten nach Artikel 19.

² Die übrigen Elemente, für deren Bezeichnung die Kantone zuständig sind, werden im Ausführungsreglement und in den technischen Vorschriften festgelegt.

³ Der Plan für das Grundbuch ist ein ergänzendes Dokument des Grundbuches; eine Kopie davon wird der Gemeindeschreiberei kostenlos übergeben.

⁴ Das Ausführungsreglement setzt die Modalitäten für die grafische Darstellung des Planes fest.

Art. 24 Liegenschaftskataster

a) Inhalt

¹ Der Liegenschaftskataster umfasst:

- a) das beschreibende Register der Liegenschaften und der aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte (Liegenschaftsregister);
- b) die Hilfsregister, namentlich das Flächenregister der Bodenkategorien und, zur Information, das Eigentümerregister.

² Die Elemente dieser Register, für deren Bezeichnung nach der Bundesgesetzgebung die Kantone zuständig sind, werden im Ausführungsreglement und in den technischen Vorschriften festgelegt.

³ Das Ausführungsreglement kann vorsehen, dass gewisse Arten von tatsächlichen Angaben Gegenstand einer Bemerkung sind, die in der Liegenschaftsbeschreibung aufgeführt werden muss.

Art. 25 b) Orts-, Flur- und Strassennamen

¹ Die Orts- und Flurnamen werden von der Geometerin oder vom Geometer erhoben und vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Strassennamen werden vom Gemeinderat gemäss der Strassengesetzgebung festgelegt.

³ Die Nomenklaturkommission prüft die Orts- und Flurnamen sowie die Strassennamen und legt die Schreibweise fest.

⁴ Sie kann bei den Gemeinden einschreiten, um Namen mit historischem Charakter zu erhalten oder offensichtlich unpassende Namen zu vermeiden.

⁵ Die von der Kommission festgelegten Regeln über die Schreibweise der Orts- und Flurnamen werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

⁶ Die Entscheide der Kommission werden der Gemeinde mitgeteilt; diese kann bei der Kommission Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat. Der Entscheid des Staatsrates ist endgültig.

⁷ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Vorschriften über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen.

Art. 26 Gemeindezusammenschlüsse

¹ Bei Parzellarvermessungen, Erneuerungen und Numerisierungen werden die Katasterdokumente der zusammengeschlossenen Gemeinden der neuen Gemeinde angepasst; die daraus entstehenden Kosten werden in die Operatskosten integriert.

² In den übrigen Fällen wird die Anpassung auf Wunsch der betroffenen Gemeinde und auf ihre Kosten durchgeführt.

4. ABSCHNITT

Landinformationssystem

Art. 27

¹ Das kantonale Landinformationssystem soll die rationelle Verwaltung, den Fortbestand und die optimale Nutzung der raumbezogenen Daten gewährleisten, namentlich durch Koordination zwischen den Dienststellen der Verwaltung, den Gemeinden und den Privaten bei der Produktion und Benutzung dieser Daten.

² Der Staatsrat regelt die Organisation und die Betriebsmodalitäten dieses Systems; er berücksichtigt dabei die besonderen Befugnisse, die dem Amt für diese Daten der amtlichen Vermessung vom Bundesrecht und von diesem Gesetz übertragen werden.

5. ABSCHNITT

Zutritt zu den Liegenschaften – Schutz der Vermessungszeichen

Art. 28 Zutritt a) Grundsatz

¹ Die mit der amtlichen Vermessung beauftragten Personen können, sofern dies für die Ausführung dieser Arbeiten nötig ist, Liegenschaften und Gebäude betreten sowie Pflanzen oder andere Gegenstände vorübergehend versetzen oder entfernen.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Mieterinnen und Mieter werden zum Voraus benachrichtigt, wenn Arbeiten vorzunehmen sind, die sie erheblich stören, namentlich wenn Gebäude zu betreten oder Gegenstände zu entfernen sind. Das Ausführungsreglement legt die übrigen Fälle und die Art und Weise der Benachrichtigung fest.

³ Wenn nötig und auf Verlangen des zuständigen Organs ordnet die Oberamtsfrau oder der Oberamtmann den Einsatz der Polizei an.

Art. 29 b) Entschädigung

¹ Eine Entschädigung wird nur geschuldet, wenn durch die Ausführung der Arbeiten erheblicher Schaden verursacht wird.

² Die Entschädigung geht zu Lasten der Person, die die Arbeit verlangt hat.

³ Kommt keine Einigung zustande, so wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgesetzt.

Art. 30 Schutz der Fixpunkte und Grenzzeichen

¹ Ohne Erlaubnis dürfen Fixpunkte und Grenzzeichen weder entfernt noch verrückt noch beschädigt werden.

² Die Kosten für die Wiederherstellung gehen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 256 und 257 des Schweizerischen Strafbuches.

6. ABSCHNITT

Fonds der amtlichen Vermessung

Art. 31

¹ Für die Verwaltung der Kostenbeteiligungen, die an die amtliche Vermessung gebunden sind, und von Dritten Stammen, wird ein Fonds geschaffen.

² Dieser Fonds wird geüfnet durch:

- a) die Abgeltungen des Bundes;
- b) die Beteiligungen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer und der Gemeinden;
- c) weitere Mittel, die für die Ausführung der amtlichen Vermessung bestimmt sind.

3. KAPITEL

Öffentliche Urkunden

1. ABSCHNITT

Anwendungsbereich

Art. 32 Grundsatz

¹ Amtliche Geometerin oder amtlicher Geometer ist, wer eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometerin oder Ingenieur-Geometer ist, ein genügend ausgerüstetes Büro im Kanton hat und Inhaberin oder Inhaber eines kantonalen Patentes ist. Ein kantonales Patent kann erlangen wer:

- a) im Besitz der bürgerlichen Rechte ist;
- b) sich über einen guten Leumund ausweisen kann.
- c) nicht wegen Handlungen, die die Berufswürde verletzen, verurteilt wurde, es sei denn, sie oder er sei rehabilitiert worden;
- d) nie in Konkurs geraten ist; es dürfen auch keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sein;
- e) gegen Haftungsansprüche mit einem genügenden, vom Staatsrat festgesetzten Betrag versichert ist;
- f) den Wohnsitz im Kanton hat.

² Das kantonale Patent wird vom Staatsrat erteilt. Dieser entzieht es, wenn die Bedingungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

³ Der Verzicht auf das Patent sowie der Entzug des Patents werden im Amtsblatt veröffentlicht. Das Amt führt die Liste der amtlichen Geometerinnen und Geometer nach und veröffentlicht diese im Staatskalender des Kantons Freiburg. Im Übrigen gilt die Gesetzgebung über den Datenschutz.

⁴ Die amtlichen Geometerinnen und Geometer können öffentliche Urkunden in den Fällen nach Artikel 33 sowie in den Fällen ausfertigen, die von einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind. Als Ausschlussgründe gelten die Gründe nach Artikel 21 des Gesetzes über das Notariat.

Art. 33 Grenzbereinigungen

¹ Die amtlichen Geometerinnen und Geometer können eine Urkunde für eine Eigentumsübertragung ausfertigen, wenn damit eine Grenzbereinigung von geringer Bedeutung vorgenommen wird, um:

- a) die Grenze dem Zustand der örtlichen Verhältnisse anzupassen, oder
- b) die Grenze zur Verminderung der Anzahl der Grenzzeichen zu begradigen.

² Die Bereinigung bedarf der Genehmigung des Amtes; sie kann den Austausch von nicht anstossendem Land einbeziehen.

³ Von geringer Bedeutung ist die Bereinigung, wenn der Gesamtwert der ausgetauschten Flächen für jeden betroffenen Eigentümer 26 000 Franken nicht übersteigt und der Wertausgleich oder ein allfälliger Kaufpreis weniger als 13 000 Franken beträgt. Der Staatsrat kann diese Beträge der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

⁴ Die Eigentumsübertragungen sind von Handänderungsgebühren befreit.

2. ABSCHNITT

Form

Art. 34 Im Allgemeinen

¹ Die öffentliche Urkunde ist nur gültig, wenn sie von der amtlichen Geometerin oder vom amtlichen Geometer persönlich ausgefertigt wird.

² Sie wird in der ordentlichen Form ausgefertigt. Sie kann in vereinfachter Form ausgefertigt werden, wenn sie im Rahmen der neuen Parzellarvermessung erstellt wird.

Art. 35 Ordentliche Form

- a) Bestandteile

¹ Die in der ordentlichen Form errichtete öffentliche Urkunde besteht aus einem Mutationsverbal und einer Vereinbarung.

² Das Mutationsverbal setzt sich zusammen aus:

- a) dem Mutationsplan und der Mutationstabelle, die in Anwendung von Artikel 66 TVAV erstellt wurden;
- b) der Liegenschaftsbeschreibung vor und nach einer Mutation;
- c) dem Bestand der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen sowie den Vorschlägen für die Übertragung dieser Angaben;
- d) den allfälligen Begehren betreffend Löschung oder Änderung dieser Angaben.

³ In der Vereinbarung werden das Datum, die Bezeichnung der amtlichen Geometerin oder des amtlichen Geometers und der Parteien oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter sowie die betreffenden Grundstücke, der Gegenstand der Vereinbarung, der Preis oder die Ausgleichszahlung und die Zahlungsart angegeben.

⁴ Bei der freiwilligen Parzellenumlegung sind der öffentlichen Urkunde zudem allfällige Reglemente über die Verfahrensweise, die Grundsätze für die Schätzung des ausgetauschten Landes und die Kostenverteilung beizulegen.

⁵ Das Mutationsverbal und die Vereinbarung werden von den Parteien unterzeichnet. Die amtlichen Geometerinnen und Geometer bescheinigen, dass die Vereinbarung in ihrer Anwesenheit abgeschlossen worden ist, und unterzeichnen die Urkunde.

⁶ Sind die Bedingungen für einen Eintrag erfüllt, so verlangt die amtliche Geometerin oder der amtliche Geometer innert 30 Tagen die Eintragung im Grundbuch.

Art. 36 b) Zustimmungen

¹ Die amtliche Geometerin oder der amtliche Geometer holt die notwendigen Zustimmungen nach Artikel 964 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein.

² Die Zustimmungen der Grundpfandgläubiger werden jedoch vom Grundbuch führenden Amt¹⁾ eingeholt, das auch allfällige Pfandverteilungen vornimmt.

¹⁾ Heute: Grundbuchämter der Bezirke.

Art. 37 Vereinfachte Form

a) Bestandteile

¹ Die von den amtlichen Geometerinnen und Geometern in der vereinfachten Form errichteten öffentlichen Urkunden bestehen aus einem Grenzänderungsplan und einer Vereinbarung.

² In der Vereinbarung werden das Datum, die Bezeichnung der amtlichen Geometerin oder des amtlichen Geometers und der Parteien und ihrer Vertreterinnen und Vertreter sowie die betreffenden Grundstücke, der Gegenstand der Vereinbarung mit Verweis auf den Grenzänderungsplan, der Preis oder die Ausgleichszahlung und die Zahlungsart angegeben.

³ Bei freiwilligen Parzellenumlegungen sind auf der Urkunde zudem der alte und der neue Bestand (Liegenschaftsbeschreibung, Bestand der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen) anzugeben sowie allfällige Reglemente über die Verfahrensweise, die Grundsätze für die Schätzung des ausgetauschten Landes und die Kostenverteilung beizulegen.

⁴ Der Grenzänderungsplan und die Vereinbarung werden von den Parteien unterzeichnet. Die amtlichen Geometerinnen und Geometer bescheinigen, dass die Vereinbarung in ihrer Anwesenheit abgeschlossen worden ist, und unterzeichnen die Urkunde.

⁵ Eine ausführliche Beschreibung der vorgenommenen Änderungen und die Nachführung der Katasterdokumente und des Grundbuches werden nur vorgenommen, wenn die Eigentümerinnen oder die Eigentümer dies verlangen und die Kosten tragen.

Art. 38 b) Zustimmungen

Das mit der Führung des Grundbuches beauftragte Amt¹⁾ holt die Zustimmungen im Sinne von Artikel 964 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein.

¹⁾ Heute: Grundbuchämter der Bezirke.

2. TITEL

Die neue Parzellarvermessung

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 39 Fälle a) Im Allgemeinen

¹ Eine neue Parzellarvermessung muss ausgeführt werden, wenn:

- a) die Pläne und Liegenschaftsbeschreibungen des kantonalen Katasters im Hinblick auf die Anlegung eines eidgenössischen Grundbuches ersetzt werden müssen (Ersterhebung im Sinne von Artikel 18 Abs. 1 VAV);

b) sie notwendig ist, um die gemäss Bundesweisungen ausgeführten Vermessungen, namentlich nach einer Güterzusammenlegung, zu erneuern.

² Sie wird ebenfalls ausgeführt, um die bestehenden Pläne und Liegenschaftsbeschreibungen zu ersetzen, wenn das eidgenössische Grundbuch ohne vorgängige neue Parzellarvermessung eingeführt wurde.

Art. 40 b) Katastererstellung ohne Parzellarvermessung

¹ Wird gemäss der Gesetzgebung über das Grundbuch das eidgenössische Grundbuch ohne vorgängige neue Parzellarvermessung angelegt, so werden – ausser in den Fällen nach Artikel 13 Abs. 2 Bst. d und e des Gesetzes über das Grundbuch – zuerst neue Pläne und Liegenschaftsbeschreibungen erstellt (neue Katastererstellung).

² Die Artikel 57 - 69 gelten sinngemäss.

Art. 41 Surrogation

¹ Die Erwerberin oder der Erwerber von dinglichen Rechten an einem Grundstück, das von der neuen Parzellarvermessung betroffen ist, tritt in die Rechte und Pflichten der Veräusserin oder des Veräusserers ein, die sich aus den Vermessungsarbeiten ergeben.

² Die öffentliche Urkunde muss die Bestätigung der Erwerberin oder des Erwerbers enthalten, dass sie oder er über den Stand der Arbeiten sowie über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten in Kenntnis gesetzt worden ist.

Art. 42 Mitteilung an die Geometerinnen und Geometer

¹ Das mit der Führung des Grundbuches beauftragte Amt¹⁾ teilt der oder dem mit der Vermessung beauftragten Geometerin oder Geometer jede Eigentumsübertragung mit.

² Die Mitteilung muss innert 10 Tagen nach der Eintragung gemacht werden.

¹⁾ Heute: Grundbuchämter der Bezirke.

2. KAPITEL

Organisation

Art. 43 Beschluss über die Durchführung

Der Staatsrat ordnet die Durchführung der neuen Parzellarvermessung nach Anhören der betroffenen Gemeinde an.

Art. 44 Mitteilung an die Eigentümerinnen und Eigentümer

¹ Die Gemeinde teilt den Beginn der Arbeiten mit:

- a) den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Perimeter gelegenen Liegenschaften sowie den Inhaberinnen und Inhabern der als Grundstücke aufgenommenen Dienstbarkeitsrechte;
- b) den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften, die an den Perimeter angrenzen.

² Das Ausführungsreglement legt die Anforderungen an Form und Inhalt der Mitteilung im Einzelnen fest.

Art. 45 Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die vorhandenen Grenzzeichen innert der von der Geometerin oder vom Geometer festgesetzten Frist sichtbar zu machen.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind auf Ersuchen der Geometerin oder des Geometers gehalten, bei der Grenzfeststellung mitzuwirken.

Art. 46 Ausschreibung und Vergabe

¹ Die Ausschreibung und die Vergabe der Vermessungsarbeiten werden gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen durchgeführt.

² Sie werden vom Amt durchgeführt; sind die Arbeiten jedoch mit einer Güterzusammenlegung kombiniert, so werden sie von der betreffenden Körperschaft in Zusammenarbeit mit dem Amt durchgeführt.

Art. 47 Vertrag

¹ Zwischen den beauftragten Geometerinnen und Geometern und dem Staat wird ein Vertrag abgeschlossen.

² Der Staat leistet die notwendigen Kostenvorschüsse für die Finanzierung der Arbeiten.

Art. 48 Anmerkung

Das Amt ersucht um Eintragung der Anmerkung «Neue Parzellarvermessung in Bearbeitung» auf dem Grundbuchblatt jedes im Perimeter gelegenen Grundstückes.

Art. 49 Information an die Eigentümerinnen und Eigentümer

Sobald die beauftragte Geometerin oder der beauftragte Geometer und die Kosten der Arbeiten bekannt sind, werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Perimeter gelegenen Liegenschaften und die Inhaberinnen und Inhaber der als Grundstücke aufgenommenen Dienstbarkeiten anlässlich einer von der Gemeinde einberufenen Informationsversammlung informiert. Die Gemeinde kann diese Versammlung auch durch ein Rundschreiben ersetzen.

3. KAPITEL

Ausführung der Arbeiten

Art. 50 Inventarplan des öffentlichen Gebietes
und der öffentlichen Durchgänge

¹ Die Geometerin oder der Geometer erstellt einen Inventarplan des öffentlichen Gebietes und der öffentlichen Durchgänge. Dieser enthält:

- a) die öffentlichen Seen und Wasserläufe;
- b) die Strassen, Wege und anderen Verkehrsverbindungen, die zu den öffentlichen Sachen des Staates und der Gemeinden gehören (inbegriffen die öffentlichen Flurwege nach Artikel 255 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch);
- c) die Durchgangsrechte, die zugunsten des Staates oder der betreffenden Gemeinde als Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen sind;
- d) die öffentlichen Fusswege nach Artikel 258 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

² Die Geometerkosten für die Erstellung des Inventarplanes über das öffentliche Gebiet und die öffentlichen Durchgänge werden vom Staat und den betroffenen Gemeinden getragen. Die Geometerin oder der Geometer verteilt die Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand.

Art. 51 Bereinigung

¹ Die Geometerinnen und Geometer unterbreiten den Entwurf des Inventarplanes der für die Raumplanung zuständigen Direktion ¹⁾ und der betreffenden Gemeinde mit der Aufforderung, die rechtliche Stellung sowie die Bezeichnung des zu den öffentlichen Sachen gehörenden Gebiets und der öffentlichen Durchgänge zu bestimmen, wenn diese nicht klar aus den bestehenden Katasterplänen und dem Grundbuch hervorgehen.

² Wenn nötig führt der Staat oder die Gemeinde innert kürzester Frist die notwendigen Auflagen nach der Spezialgesetzgebung durch.

³ Der Staat oder die betreffende Gemeinde kann zudem die rechtliche Stellung gewisser Abschnitte regeln, um sie der tatsächlichen Lage oder dem tatsächlichen Gebrauch anzupassen.

¹⁾ Heute: Raumplanungs, Umwelt- und Baudirektion.

Art. 52 Nomenklatur

¹ Die Geometerin oder der Geometer kontrolliert die Orts- und Flurnamen, die Strassennamen und die Gebäudenummerierungen.

² Fehlen die Strassennamen und die Gebäudenummerierung, müssen sie auf Kosten der Gemeinde festgelegt werden.

Art. 53 Verbesserung und Bereinigung von Grenzen

a) Begriff

¹ Grenzverbesserungen und -bereinigungen sind:

- a) die Grenzverbesserungen im Sinne der Gesetzgebung über die Bodenverbesserungen und über die Raumplanung, inbegriffen die Parzellenumlegungen;
- b) die Grenzbereinigungen zur Anpassung an die örtlichen Verhältnisse oder zur Verminderung der Anzahl der Grenzzeichen;
- c) die Vereinigung benachbarter Grundstücke, die derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer gehören.

² Die Verbesserungen und Bereinigungen erstrecken sich ebenfalls auf das zu den öffentlichen Sachen gehörende Gebiet und die öffentlichen Durchgänge sowie auf die Gemeinde- und Kantonsgrenzen.

³ Wenn nichts anderes vereinbart wird, werden die Kosten für die Verbesserung und Bereinigung von Grenzen zu gleichen Teilen von den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern getragen.

Art. 54 b) Ausführung im Einzelnen

¹ Die Geometerinnen und Geometer fordern die Eigentümerinnen oder Eigentümer, die Grenzverbesserungen oder -bereinigungen vornehmen wollen, auf, dies zu Beginn der Arbeiten anzumelden.

² Sind offensichtlich Grenzbereinigungen im Sinne von Artikel 33 vorzunehmen, so schlägt die Geometerin oder der Geometer dies den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern vor.

³ Die Geometerinnen und Geometer nehmen unerhebliche und rein technische Bereinigungen von Amtes wegen vor; diese werden zusammen mit dem ganzen Vermessungswerk öffentlich aufgelegt.

Art. 55 c) Vereinigung von Grundstücken

¹ Angrenzende Grundstücke, die derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer gehören, werden wenn möglich vereinigt; dabei ist das folgende Verfahren anzuwenden.

² Die Geometerinnen und Geometer heben die gemeinsamen Grenzen dieser Grundstücke auf, es sei denn, es handle sich offensichtlich um verschiedene Bewirtschaftungseinheiten.

³ Bei der Auflage des Vermessungswerkes werden die Eigentümerinnen und Eigentümer darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich der Grundstücksvereinigung widersetzen können. Ist jedoch die Beibehaltung der alten Grundstücke offensichtlich ungerechtfertigt, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Kosten für ihre Vermessung allein zu tragen.

⁴ Für unterschiedlich belastete Grundstücke, deren gemeinsame Grenze aufgehoben worden ist, setzen die Geometerinnen und Geometer die ursprüngliche Grenze wieder fest, wenn es bei der Anerkennung des Übergangskatasters nicht möglich ist, die Zustimmung der Inhaberinnen oder Inhaber von Rechten, insbesondere der Grundpfandgläubigerinnen und -gläubiger oder der Dienstbarkeitsberechtigten, zu erhalten.

Art. 56 Kontrolle und Wiederherstellung der Grenzpunkte

¹ Die Geometerinnen und Geometer kontrollieren die Lage der bestehenden Grenzpunkte und stellen sie von Amtes wegen wieder her, wenn sie falsch sind.

² Auf Verlangen der Eigentümerinnen und Eigentümer und auf Kosten der Antrag stellenden Person stellen sie die fehlenden Grenzpunkte wieder her. Können sie die Zustimmung der Parteien nicht erhalten, so bestimmen sie im Hinblick auf die Auflage den Punkt, der ihnen in Anbetracht der technischen Elemente in ihrem Besitz am wahrscheinlichsten erscheint.

³ Richtet der Bund einen Beitrag aus, so leistet der Kanton einen gleich hohen Beitrag.

Art. 57 Übergangskataster

a) Grundsatz

Die mit der neuen Parzellarvermessung beauftragten Geometerinnen und Geometer erstellen einen Übergangskataster; Form und Inhalt richten sich nach dem Ausführungsreglement.

Art. 58 b) Dienstbarkeiten

¹ Stellen die Geometerinnen und Geometer fest, dass die auf dem neuen Plan dargestellten Objekte nicht mit dem Ausübungsort einer Dienstbarkeit, die sich wahrscheinlich auf diese Objekte bezieht, übereinstimmen, so schlagen sie die Änderung des Ausübungsortes dieser Dienstbarkeit vor.

² Rechtfertigen es die Umstände, insbesondere wenn Dienstbarkeiten auf Parzellen übertragen wurden, wo sie nicht ausgeübt werden, so können die Geometerinnen und Geometer Vorschläge zur Errichtung, Änderung und Löschung von Dienstbarkeiten machen.

4. KAPITEL**Verfahren****Art. 59** Auflage

a) Dokumente

¹ Im Einvernehmen mit der Gemeinde legt die Geometerin oder der Geometer auf:

- a) den neuen Plan für das Grundbuch und das Liegenschaftsregister;
- b) den Übergangskataster;
- c) den Inventarplan des zu den öffentlichen Sachen gehörenden Gebietes und der öffentlichen Durchgänge;
- d) allfällige Modifikationsverbale der an den Perimeter angrenzenden Liegenschaften.

² Das Ausführungsreglement bestimmt, welche zusätzlichen Dokumente bei der Auflage zur Verfügung stehen müssen.

Art. 60 b) Gegenstand

Die Auflage hat zum Gegenstand:

- a) die Übereinstimmung des Inventarplans des zu den öffentlichen Sachen gehörenden Gebiets und der öffentlichen Durchgänge mit dem noch gültigen Kataster und den gemäss Spezialgesetzgebung getroffenen Entscheidungen;
- b) die Übereinstimmung der unveränderten Grenzen;
- c) die Übereinstimmung der geänderten Grenzen mit den Vereinbarungen;
- d) die Grenzen der öffentlichen Gewässer;

- e) die von der Geometerin oder vom Geometer von Amtes wegen vorgenommenen unerheblichen Änderungen und die Grundstücksvereinigungen;
- f) die Materialisierung, sofern sie erstellt wurde.

Art. 61 c) Veröffentlichung

¹ Die Auflageakten werden während 30 Tagen in einem Raum der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

² Die Veröffentlichung erfolgt durch:

- a) Bekanntmachung im Amtsblatt vor der Auflage;
- b) persönliche Mitteilung spätestens in der Woche vor der Auflage an die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Perimeter gelegenen oder an diesen angrenzenden Liegenschaften sowie an die Inhaberinnen und Inhaber der als Grundstücke aufgenommenen Dienstbarkeiten, die auf diesen Liegenschaften errichtet sind.

³ Für Personen, deren Adresse weder von der Gemeindeverwaltung, noch vom Grundbuch führenden Amt¹⁾ noch von dem mit der Verwaltung der direkten Steuern beauftragten Amt²⁾ ermittelt werden kann, gilt die Veröffentlichung im Amtsblatt als Mitteilung.

⁴ Die Form und der Inhalt der Mitteilung richten sich nach Artikel 28 VAV.

¹⁾ Heute: Grundbuchämter der Bezirke.

²⁾ Heute: Kantonale Steuerverwaltung.

Art. 62 Einsprachen

a) Form

¹ Jede Person, die ein schützenswertes Interesse glaubhaft darlegt, kann Einsprache erheben.

² Die Einsprachen müssen während der Auflage an die Gemeinde zuhänden der Geometerin oder des Geometers gerichtet werden. Sie müssen begründet sein.

Art. 63 b) Erledigung

¹ Die Geometerinnen und Geometer versuchen mit der einsprechenden Person und nötigenfalls mit Zustimmung Dritter eine Einigung zu erzielen.

² Kommt keine Einigung zustande, so fällen die Geometerinnen und Geometer einen Entscheid und teilen diesen samt der Begründung den Betroffenen gegen Empfangsschein mit; sie weisen auf die Rechtsmittel nach Artikel 64 und auf die Möglichkeit einer Klage bei einem Zivilgericht hin.

Art. 64 Beschwerde
a) Grundsatz

¹ Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung bei der Rekurskommission für neue Parzellarvermessungen mit Beschwerde angefochten werden.

² Die Beschwerde muss begründet sein und Rechtsbegehren enthalten.

Art. 65 b) Instruktion

¹ Eine Kopie der Beschwerde wird der Geometerin oder dem Geometer zugestellt. Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so wird sie ebenfalls den Personen zugestellt, deren Interessen denjenigen des Beschwerdeführers entgegenstehen.

² Es wird ihnen eine Frist zur Stellungnahme gesetzt.

³ Die Kommission kann Sachverständige beiziehen.

Art. 66 c) Vorladung und Nichterscheinen

¹ Unter Vorbehalt der Fälle, in denen die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, werden die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer, die Geometerin oder der Geometer, die Betroffenen, die zur Stellungnahme aufgefordert worden sind, und allfällige Zeugen mindestens 10 Tage vor der Verhandlung mit eingeschriebenem Brief vorgeladen.

² Die Kommission verhandelt auch in Abwesenheit der Beschwerdeführerinnen und -führer oder interessierter Drittpersonen.

Art. 67 d) Bestreitung oder Nichtbestreitung eines dinglichen Rechtes

¹ Wird mit der Beschwerde ein dingliches Recht bestritten, so versucht die Kommission, eine Versöhnung unter den Parteien herbeizuführen.

² Kommt keine Einigung zustande, so verweist sie die Parteien an die Zivilgerichtsbarkeit.

³ Können sich die Parteien im Falle einer Versöhnung nicht über die Kosten und Auslagen verständigen, so können sie die Kommission ersuchen, darüber zu entscheiden. Der Entscheid kann nicht weitergezogen werden.

⁴ Hat die Beschwerde nicht die Bestreitung eines dinglichen Rechtes zum Gegenstand und kommt keine Einigung zustande, so fällt die Kommission einen Entscheid.

Art. 68 e) Entscheid

¹ Die Kommission kann mit einem summarisch begründeten Entscheid auf eine Beschwerde nicht eintreten oder eine Beschwerde abweisen, wenn sie offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

² Der Entscheid wird gegen Empfangsbestätigung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, der Geometerin oder dem Geometer und den Betroffenen, die zur Stellungnahme aufgefordert worden sind, mitgeteilt. Der Artikel 22 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts gilt sinngemäss.

³ Die Kommission auferlegt der unterlegenen Beschwerdeführerin oder dem unterlegenen Beschwerdeführer eine Gebühr und alle oder einen Teil der Verfahrenskosten.

Art. 69 Wirkungen der Auflage

¹ Sind die Einsprachen und Beschwerden erledigt, so wird die Vermarkung endgültig.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer nutzen von diesem Zeitpunkt an ihre Grundstücke entsprechend den neuen Grenzen.

³ Die neuen Grenzen, inbegriffen die Gemeindegrenzen, treten gleichzeitig mit dem neuen Plan für das Grundbuch in Kraft.

Art. 70 Technische Genehmigung und Hinterlegung beim Grundbuch führenden Amt

Sind die Einsprachen erledigt und die Dokumente geprüft, so:

- a) unterbreitet das Amt diese Dokumente der Direktion zur technischen Genehmigung;
- b) holt das Amt die eidgenössische Anerkennung der neuen Parzellarvermessung ein;
- c) übergibt das Amt dem Grundbuch führenden Amt¹⁾ den Übergangskataster und die dazugehörigen Dokumente, damit die Rechte gemäss der Gesetzgebung über das Grundbuch anerkannt werden.

¹⁾ Heute: Grundbuchämter der Bezirke.

Art. 71 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat setzt die neue Parzellarvermessung gleichzeitig mit dem eidgenössischen Grundbuch oder, wo dieses bereits eingeführt wurde, gleichzeitig mit der Anpassung der Grundbuchdokumente an die Neuvermessung mit einem Beschluss in Kraft.

² Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Die Geometerkosten für die Nachführung der alten Dokumente in der Zeit zwischen dem Ende des zweiten Jahres nach der technischen Genehmigung und dem Inkraftsetzen der neuen Parzellarvermessung werden vom Staat getragen.

5. KAPITEL

Kosten

Art. 72 Verteilung zwischen dem Kanton, der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern

¹ Der Staat und die Gemeinde tragen ihre eigenen Verwaltungskosten.

² Die übrigen Kosten werden nach Abzug einer allfälligen Kostenbeteiligung des Bundes getragen:

- a) zu einem Drittel vom Kanton;
- b) zu einem Drittel von der Gemeinde;
- c) zu einem Drittel von den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern der privaten Liegenschaften, die innerhalb des Perimeters gelegen sind, und von den Inhaberinnen und Inhabern der als Grundstücke aufgenommenen Dienstbarkeitsrechte.

³ Sofern nicht anderes vereinbart wurde, wird der Gemeindeanteil in vier jährlichen Raten fakturiert, wobei die erste Rate im Jahr nach Abschluss des Vermessungsvertrages fällig ist.

⁴ Beschliesst die Gemeinde aufgrund von besonderen Umständen einen Teil des Eigentümeranteils zu übernehmen, so kann der Staat einen gleich grossen Betrag bezahlen.

Art. 73 Verteilung auf die Eigentümerinnen und Eigentümern

¹ Die von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu tragenden Kosten werden im Verhältnis zur Anzahl der Eigentümer, der Grundstücke, der Flächen und der Gebäude gemäss dem im Ausführungsreglement festgesetzten Verhältnis verteilt. Die Kostenbeitragszonen des Bundes werden durch die Anwendung von Gewichtungsfaktoren berücksichtigt.

² Von den einzelnen Beteiligten muss ein Mindestbetrag von 50 Franken übernommen werden.

³ Im Falle einer Parzellarvermessung infolge einer Güterzusammenlegung sind die von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu tragenden Kosten in der Regel in denjenigen der Zusammenlegung inbegriffen und werden gemäss den von der Körperschaft beschlossenen Kriterien verteilt.

Art. 74 Bezug

a) Rechnungstellung und Rechtsmittel

¹ Nach Anerkennung der neuen Parzellarvermessung durch den Bund stellt das Amt den Eigentümerinnen und Eigentümern eine Abrechnung ihres Kostenanteils zu. Im Falle einer Parzellarvermessung infolge einer Güterzusammenlegung wird die Abrechnung direkt der Körperschaft zugestellt.

² Die Abrechnung berücksichtigt die vorhersehbaren, in Artikel 37 Bst. d des Gesetzes über das Grundbuch genannten Kosten für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Abrechnung bei der Direktion schriftlich Einsprache erheben; die Direktion entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 75 b) Wirkungen

¹ Die rechtskräftigen Abrechnungen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins geschuldet, dessen Satz dem Satz nach Artikel 207 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern entspricht. Die Inkassokosten gehen ebenfalls zu Lasten der Schuldnerin oder des Schuldners.

³ Die Forderungen sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt. Es besteht ohne Eintrag und geht allen eingetragenen Grundpfandrechten vor.

⁴ Die Einsprache und die Beschwerde schieben die Fälligkeit der Forderung, jedoch nicht den Lauf des Verzugszinses auf; der Entscheid kann auch zu Ungunsten der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers geändert werden.

3. TITEL

Unterhalt

1. KAPITEL

Bezeichnung und Befugnisse der Aufbewahrungsgeometerinnen und -geometer

Art. 76 Grundsatz

¹ Jede Gemeinde bezeichnet nach Anhören des Amtes eine amtliche Geometerin oder einen amtlichen Geometer, die oder der die Dokumente der Parzellarvermessung aufbewahren (Aufbewahrungsgeometerin oder Aufbewahrungsgeometer); ausnahmsweise kann eine Aufbewahrungsgeometerin oder ein Aufbewahrungsgeometer für einen Teil einer Gemeinde bezeichnet werden.

² Die Geometerinnen und Geometer, denen eine Güterzusammenlegung oder eine neuen Parzellarvermessung übertragen wurde, sind automatisch für die Dauer der Arbeiten Aufbewahrungsgeometerinnen oder -geometer derjenigen Gemeinden oder Teilen davon, die im Perimeter dieser Unternehmen gelegen sind, sofern sie amtliche Geometerinnen oder Geometer sind; andernfalls bezeichnet das Amt für die Dauer der Arbeiten die Aufbewahrungsgeometerin oder den Aufbewahrungsgeometer.

³ Das Amt führt die Liste der Aufbewahrungsgeometerinnen und Aufbewahrungsgeometer nach und veröffentlicht diese im Staatskalender. Im Übrigen gilt die Gesetzgebung über den Datenschutz.

Art. 77 Vereinbarung

¹ Die Beziehungen zwischen der Aufbewahrungsgeometerin oder dem Aufbewahrungsgeometer und dem Staat als Eigentümer des Vermessungswerkes werden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Aufbewahrungsgeometerin oder dem Aufbewahrungsgeometer, dem Amt und der Gemeinde geregelt.

² Die Vereinbarung ist erneuerbar und kann mit Auflagen verbunden werden.

Art. 78 Änderungen

¹ Die Zuteilung der Aufbewahrung der Dokumente wird neu geregelt, wenn:

- a) eine Aufbewahrungsgeometerin oder ein Aufbewahrungsgeometer die Bedingungen nach Artikel 76 nicht mehr erfüllt;

- b) die Aufbewahrung der Dokumente einer Gemeinde einer Aufbewahrungs-
geometerin oder einem Aufbewahrungsgeometer im Falle der Verletzung
von Artikel 79 Abs. 1 entzogen werden muss;
- c) eine Geometerin oder Geometer darauf verzichtet, die Dokumente einer
Gemeinde aufzubewahren;
- d) die betroffene Gemeinde dies nach Anhören des Amtes beschliesst.

² Das Amt ergreift provisorische Massnahmen, ohne damit den Entscheid über
die endgültige Änderung der Zuteilung vorwegzunehmen.

Art. 79 Büroeinrichtung und Übergabe der Dokumente

¹ Die Aufbewahrungsgeometerinnen und -geometer ergänzen wenn nötig in-
nerhalb eines Jahres nach ihrer Bezeichnung die Einrichtung ihres Büros; an-
dernfalls wird ihnen die Aufbewahrung der Dokumente einer oder mehrerer
Gemeinden entzogen.

² Die Übergabe der Dokumente für die Parzellarvermessung geschieht durch
das Amt, das nötigenfalls von der abtretenden Geometerin oder vom abtreten-
den Geometer die Vervollständigung der Dokumente verlangen kann. Das Aus-
führungsreglement regelt die Einzelheiten der Übergabe.

³ Die Kosten des Amtes und die Kosten für die Übergabe der Dokumente wer-
den von derjenigen Partei getragen, die die Übergabe verursacht hat.

Art. 80 Aufgaben

¹ Die Aufbewahrungsgeometerinnen und -geometer übernehmen die Aufbe-
wahrung der Dokumente der amtlichen Vermessung und führen die Aufgaben
aus, die ihnen von diesem Gesetz übertragen werden.

² Für die Liegenschaften innerhalb einer Güterzusammenlegung, einer neuen
Parzellarvermessung, einer Erneuerung oder einer provisorischen Numerisie-
rung ist vom Abschluss des Vertrages über diese Arbeiten an bis zu ihrer tech-
nischen Genehmigung ausschliesslich die beauftragte Geometerin oder der be-
auftragte Geometer ermächtigt, die Nachführungsarbeiten auszuführen. Ist sie
oder er nicht amtliche Geometerin oder amtlicher Geometer, so ist die Aufbe-
wahrungsgeometerin oder der Aufbewahrungsgeometer für die Ausstellung öf-
fentlicher Urkunden zuständig. Die Unterhaltsarbeiten werden gemäss eid-
genössischem Tarif durchgeführt.

2. KAPITEL

Änderung und Nachführung

1. ABSCHNITT

Grenzen von Liegenschaften oder Dienstbarkeiten

Art. 81 Mutationsverbal

a) Grundsatz

¹ Grenzen von Liegenschaften oder Dienstbarkeiten, die im Plan des Grundbuches dargestellt sind, können nur aufgrund eines Mutationsverbals geändert werden, das von einer patentierten Geometerin oder einem patentierten Geometer erstellt wurde.

² Das Verbal wird nach Artikel 35 Abs. 2 erstellt.

³ Die Geometerinnen und Geometer bescheinigen, dass sie das Verbal nach dem Willen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer erstellt haben. Diese anerkennen das Verbal mit ihrer Unterschrift.

Art. 82 b) Löschung oder Änderung von Rechten

¹ Geht aus den örtlichen Verhältnissen oder aus dem Plan eindeutig hervor, dass Dienstbarkeiten auf den geänderten oder neu gebildeten Liegenschaften nicht ausgeübt werden oder nicht mehr ausgeübt werden können, so schlagen die Geometerinnen und Geometer den Eigentümerinnen oder den Eigentümern dieser Liegenschaften vor, die Löschung nach den Artikeln 743 und 744 des Zivilgesetzbuches zu verlangen.

² Die Begehren werden auf dem Verbal aufgeführt. Die Geometerin oder der Geometer bescheinigt auf dem Verbal, dass die gemäss den erwähnten Artikeln erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

³ Das Verbal kann weitere Begehren um Löschung oder Änderung von Rechten enthalten. In diesem Fall werden die erforderlichen Zustimmungen gemäss Artikel 964 des Zivilgesetzbuches auf dem Verbal angebracht oder diesem beigelegt.

Art. 83 c) Materialisierung

Mit Ausnahme der im Bundesrecht vorgesehenen Fälle wird das Mutationsverbal erstellt, nachdem die Grenzzeichen angebracht wurden.

Art. 84 Besondere Fälle
a) Büromutation

¹ Die Geometerin oder der Geometer kann ein Verbal ohne vorgängige Vermarkung und Einmessung nur erstellen, wenn:

- a) die Örtlichkeiten nicht zugänglich sind, um diese Arbeiten vorzunehmen, und es nicht möglich ist, die Hindernisse zu entfernen, ohne grossen Schaden zu verursachen, oder
- b) umfangreiche Parzellierungen im Zusammenhang mit einem Detailbebauungsplan vorgenommen werden, dessen Verwirklichung unmittelbar bevorsteht.

² Die Geometerinnen und Geometer vermerken auf dem Verbal, dass die Vermarkung und die Einmessung später vorgenommen werden, die Eigentümerinnen und Eigentümer dies wissen und sich verpflichten, spätere Erwerberinnen und Erwerber darüber in Kenntnis zu setzen.

³ Die Geometerinnen und Geometer können die Anmeldung des Verbals beim Grundbuch von der Bedingung abhängig machen, dass die Bezahlung der Kosten für die Materialisierung und die spätere Einmessung gesichert ist.

⁴ Sobald die Umstände es erlauben, bringt die Geometerin oder der Geometer die Grenzzeichen von Amtes wegen an.

Art. 85 b) Projektmutation

¹ Die Geometerinnen und Geometer können das Verbal anhand eines Projektes erstellen, wenn die genaue Lage einer Grenze mit den Grenzen des geplanten Baus übereinstimmen muss.

² Sie vermerken dies auf dem Verbal und beantragen dem Grundbuch führenden Amt¹⁾, eine diesbezügliche Bemerkung in der Liegenschaftsbeschreibung des Grundbuches anzubringen.

³ Die Bauabsteckung wird unter der Kontrolle der Geometerinnen und Geometers vorgenommen.

⁴ Weicht die im Verbal festgelegte Grenze vom Bau ab, so laden die Geometerinnen und Geometer die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer zwecks Anpassung der Grenze vor.

⁵ Kommt eine Einigung zustande, so erstellen die Geometerinnen und Geometer ein Verbal. Andernfalls verweisen sie die Parteien an ein Zivilgericht.

⁶ Die Geometerinnen und Geometer verlangen von Amts wegen die Löschung der Bemerkung, wenn die Lage der Grenze mit den Grenzen des Baus übereinstimmt und wenn eine Einigung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer über die Grenzänderung zustande kam. Artikel 84 Abs. 3 und 4 ist anwendbar.

¹⁾ Heute: Grundbuchämter der Bezirke.

2. ABSCHNITT

Gebäude

Art. 86 Gebäudeverbal

¹ Anlässlich der Gebäudeschätzungen teilt die Kantonale Gebäudeversicherung dem Amt jede Erstellung, jede Änderung und jeden Abbruch versicherter Gebäude mit.

² Das Amt beauftragt die patentierten Geometerinnen und Geometer, die von den Eigentümerinnen und Eigentümern bezeichnet wurden, den Kataster zu erstellen oder das Gebäude zu löschen. Fehlt eine solche Bezeichnung oder trifft ein Fall nach Artikel 80 zu, so beauftragt es die Aufbewahrungsgemeisterin oder den Aufbewahrungsgemeister mit diesen Arbeiten.

³ Die Geometerinnen und Geometer erstellen ein Gebäudeverbal.

⁴ Hat das Amt Kenntnis von einem Bau, einer Änderung oder von einem Abbruch, die nicht katastriert wurden, so kann es die Erstellung eines Gebäudeverbals anordnen und gegebenenfalls bei der Kantonalen Gebäudeversicherung die Informationen nach Artikel 87 Abs. 4 und 5 anfordern.

Art. 87 Kosten

¹ Der Staatsrat erlässt einen Tarif über die Kosten für die Katastererstellung der Gebäude.

² Diese Kosten berechnen sich nach dem Wert des Gebäudes. Für die Werte innerhalb einer Tranche von je 100 000 Franken ist der Betrag gleich.

³ Auf keinen Fall darf dieser Betrag 3% des Höchstwertes der jeweiligen Tranche überschreiten. Er beträgt höchstens 10 000 Franken.

⁴ Die Kantonale Gebäudeversicherung teilt dem Amt die Tranche des berücksichtigten Wertes mit.

⁵ Im Fall einer Gebäudeänderung werden die Kosten aufgrund des Wertes der Änderung berechnet.

⁶ In jedem Fall werden die Kosten um einen Betrag erhöht, der dem ordentlichen Satz der Mehrwertsteuer entspricht. Massgebend ist der geltende ordentliche Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt, in dem die patentierte Geometerin oder der patentierte Geometer die Katastererstellung vornimmt.

Art. 88 Bezug

¹ Das Amt stellt die Kostenrechnung den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zu.

² Die Artikel 74 und 75 sind sinngemäss anwendbar.

³ Das Recht, eine Kostenrechnung aufzustellen, verjährt 5 Jahre nach der Erstellung des Gebäudeverbals; es verjährt auf alle Fälle 10 Jahre nach Beendigung der Bau- oder Umbauarbeiten.

⁴ Die Forderung für die Kosten der Katasteraufnahme verjährt 5 Jahre, nachdem sie rechtskräftig wurde.

3. ABSCHNITT

Weitere Vermessungselemente

Art. 89 Änderungen

¹ Die folgenden Organe beauftragen patentierte Geometerinnen und Geometer oder, im Rahmen des Bundesrechts, andere Vermessungsfachleute mit der Katastererstellung weiterer Elemente der amtlichen Vermessung:

- a) die Dienststellen und Anstalten des Staates, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und konzessionierten Unternehmen, sofern es sich um Änderungen infolge öffentlicher Arbeiten handelt, die sie auf ihrem Grund oder auf demjenigen Dritter ausgeführt haben, und
- b) die Gemeinden, wenn es sich um Änderungen infolge privater Arbeiten handelt, für die eine Bewilligung erforderlich ist, sowie bei Änderungen der Nomenklatur.

² Die patentierten Geometerinnen und Geometer nehmen die Katastererstellung der Änderungen von Amtes wegen vor, wenn sie ein Mutations- oder Gebäudeverbal erstellen und auf den vom Verbal betroffenen Grundstücken Änderungen in der Umgebung des Objekts feststellen, das Gegenstand der Mutation ist.

Art. 90 Kosten

¹ Die Kosten für die Katastererstellung der Änderungen werden von derjenigen Person getragen, die sie verlangt hat; werden Katastererstellungen von Amtes wegen vorgenommen, so werden die Kosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, von den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern getragen.

² Bei Änderungen infolge privater Arbeiten, für die eine Bewilligung erforderlich ist, kann sich die Gemeinde die Kosten für die Katastererstellung von der Person, die die Bewilligung einholen musste, zurückerstatten lassen.

Art. 91 Periodische Nachführung

¹ Der Staatsrat ordnet die Ausführung der periodischen Nachführung an.

² Die Kosten der periodischen Nachführung gehen nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrags zu Lasten des Staates.

³ Die Kosten für die Katastererstellung der Elemente, die auf Grund von Änderungen infolge privater, der Bewilligung unterstehender Arbeiten hätten angenommen werden sollen, werden jedoch der Gemeinde auferlegt.

4. ABSCHNITT*Nachführung der Dokumente***Art. 92** Mitteilung an das Amt

Das Grundbuch führende Amt¹⁾ meldet dem Amt jede Eintragung eines Verbals.

¹⁾ Heute: Grundbuchämter der Bezirke.

Art. 93 Nachführungsbestimmung

Sofern nicht eine laufende Nachführung gemacht wird, ordnet das Amt mindestens einmal pro Jahr die Nachführung der Pläne für das Grundbuch und der Gemeindepläne an.

Art. 94 Nicht eingetragene Mutationsverbale

¹ Jedes Mutationsverbal fällt dahin, wenn es nicht innert 3 Jahren nach seiner Erstellung im Grundbuch eingetragen wird.

² Die Geometerin oder der Geometer hat in diesem Fall die Grenzzeichen wieder zu entfernen und Änderungen in den Vermessungsdokumenten zu annullieren.

³ Die Kosten trägt diejenige Person, die das Verbal bestellt hat.

⁴ In begründeten Fällen kann das Amt die Frist um höchstens 3 Jahre verlängern.

5. ABSCHNITT

Berichtigungen

Art. 95 Grundsatz

¹ Stellen die patentierten Geometerinnen und Geometer einen Fehler in den Dokumenten der amtlichen Vermessung fest, so setzen sie das Amt davon in Kenntnis.

² Das Amt sorgt dafür, dass der Fehler behoben wird.

Art. 96 Grenzen

¹ Bezieht sich die Berichtigung auf die Grenze einer Liegenschaft oder einer Dienstbarkeit und hat sie eine Änderung des Planes für das Grundbuch zur Folge, so kann die Berichtigung nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

² Fehlt die Zustimmung, so ist das Amt befugt, einen richterlichen Entscheid herbeizuführen, mit dem die Berichtigung angeordnet wird.

³ Zuständige Richterin oder zuständiger Richter ist die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichtes. Die Berufung an das Kantonsgericht bleibt vorbehalten.

Art. 97 Andere Elemente

¹ Betrifft die Berichtigung andere Elemente der amtlichen Vermessung, so wird sie von Amtes wegen durchgeführt.

² Ändert die Berichtigung die Liegenschaftsbeschreibung, so wird das Grundbuch führende Amt¹⁾ davon in Kenntnis gesetzt.

³ Bezieht sich die Berichtigung auf die Fläche oder die Nummer eines Grundstücks, so werden auch die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer informiert.

¹⁾ *Heute: Grundbuchämter der Bezirke.*

Art. 98 Kosten

¹ Führt die Urheberin oder der Urheber eines Fehlers die Berichtigung durch, trägt sie oder er allein die Kosten.

² In den übrigen Fällen trägt der Staat die Kosten der Berichtigung. Vorbehalten bleibt das Rückgriffsrecht gegen die Urheberin oder den Urheber.

3. KAPITEL

Unterhalt der amtlichen Vermessung

1. ABSCHNITT

Fixpunkte

Art. 99

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften müssen auf die auf ihrem Grundstück gesetzten Fixpunkte Acht geben. Das Gleiche gilt für den Staat, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und die konzessionierten Unternehmen, wenn sie auf fremdem Grund Arbeiten ausführen.

² Sie informieren unverzüglich eine patentierte Geometerin oder einen patentierten Geometer, wenn sie:

- a) Bewirtschaftungs- oder Bauarbeiten ausführen, die diese Punkte gefährden, oder
- b) feststellen, dass diese Punkte entfernt, versetzt oder beschädigt worden sind.

2. ABSCHNITT

Grenzzeichen

Art. 100 Grundsatz

Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen die Grenzzeichen ihrer Grundstücke in gutem Zustand erhalten. Das Gleiche gilt für den Staat, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und konzessionierten Unternehmen, wenn sie Arbeiten auf fremdem Grund ausführen.

Art. 101 Wiederherstellung

Die Geometerinnen und Geometer stellen die Grenzzeichen wieder her, wenn sie damit beauftragt werden; sie tun dies von Amts wegen, wenn sich dies für die Erstellung eines Mutationsverbales als nötig erweist.

3. ABSCHNITT

Erneuerung

Art. 102 Grundsatz

¹ Eine Erneuerung im Sinne von Artikel 18 Abs. 2 VAV und der Artikel 37 ff. TVAV kann vom Staatsrat oder von den Gemeinden angeordnet werden.

² Sind die Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betroffen, so gelten für die Auflage und das Inkrafttreten die Bestimmungen des 2. Titels sinngemäss; in den übrigen Fällen wird die Genehmigung vom Amt erteilt.

Art. 103 Vom Kanton beschlossene Erneuerung

¹ Genügen die Daten der Parzellarvermessung den Anforderungen des Bundes oder des Kantons nicht mehr, so kann der Staatsrat die Erneuerung anordnen.

² Nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrags werden die Kosten einer Erneuerung je zur Hälfte vom Staat und von der betreffenden Gemeinde getragen.

³ Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag der Gemeinde in vier jährlichen Raten fakturiert, wobei die erste Rate im Jahr nach dem Abschluss des Vertrages für die Erneuerung fällig ist.

Art. 104 Von den Gemeinden beschlossene Erneuerungen

¹ Mit der Zustimmung des Staatsrates können die Gemeinden eine Erneuerung beschliessen, wenn sie die vom Bund nicht gedeckten Kosten übernehmen.

² Der Staatsrat kann ihnen einen Beitrag gewähren, der jedoch nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrags einen Viertel der Kosten nicht übersteigen darf.

4. ABSCHNITT

Provisorische Numerisierung

Art. 105

¹ Die provisorische Numerisierung im Sinne von Artikel 56 Abs. 2 VAV und der Artikel 89 ff. TVAV wird vom Staatsrat angeordnet.

² Nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrags werden die Kosten einer provisorischen Numerisierung zu einem Viertel vom Staat und zu drei Vierteln von der betreffenden Gemeinde getragen.

³ Die Artikel 103 Abs. 3 und 104 Abs. 2 sind anwendbar.

4. KAPITEL

Öffentlichkeit der Dokumente – Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung

Art. 106

¹ Nur das Amt und die amtlichen Geometerinnen und Geometer dürfen Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung abgeben.

² Das Reglement definiert den direkten Zugriff mit Computer zu den Daten der amtlichen Vermessung. Benützen Gemeinden diese Daten für ihre eigenen Zwecke, so bezahlen sie keine Gebühren.

³ Das Reglement setzt ferner die Höhe der Gebühren und die Zahlungsmodalitäten fest; es kann die Höhe der Gebühren vom Verwendungszweck abhängig machen.

⁴ Das Reglement enthält ebenfalls die gemäss der Bundesverordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung erforderlichen kantonalen Ausführungsbestimmungen.

4. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. KAPITEL

Übergangsbestimmungen

Art. 107 Rechtskräftige eidgenössische Vermessungen

¹ In den Gemeinden, in denen eine Parzellarvermessung nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches ausgeführt und vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes genehmigt wurde, werden die Katastererstellung, die Erneuerungen und die provisorischen Numerisierungen des zu den öffentlichen Sachen gehörenden Grundes nach dem in der Grundbuchgesetzgebung vorgesehenen Programm vorgenommen.

² Sind die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Grundstücke aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte im Katasterplan nicht aufgenommen, so werden sie nur auf Verlangen und auf Kosten der Berechtigten aufgenommen.

Art. 108 Kantonale Vermessungen

¹ Besteht in einer Gemeinde nur der kantonale Kataster, der vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erstellt wurde, so gilt der Plan, der auf dem Grundbuch führenden Amt¹⁾ hinterlegt ist, provisorisch als Katasterplan.

² Der 1. und der 3. Titel sowie der Artikel 107 Abs. 2 gelten sinngemäss.

¹⁾ Heute: Grundbuchämter der Bezirke.

Art. 109 In Ausführung begriffene neue Parzellarvermessungen

Die neuen Parzellarvermessungen, für die eine Generalrevision der Grenzen gemacht wurde oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemacht wird, werden nach der alten Gesetzgebung ausgeführt.

Art. 110 Erneuerung des Patents

¹ Wer ein Geometerpatent nach altem Recht erlangt hat und ein Patent nach neuem Recht erlangen möchte, muss innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen entsprechenden Antrag stellen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass alle Bedingungen für die Erteilung erfüllt sind.

² Die erhobene Gebühr beträgt pauschal 100 Franken.

Art. 111 Kosten für die Katasteraufnahme der Gebäude

Für die Kosten der Katasteraufnahme der Gebäude gilt der Tarif, der zum Zeitpunkt der Anordnung der Arbeiten durch das Amt in Kraft ist.

2. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 112 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Februar 1988 über die Katastervermessung (SGF 214.6.1) wird aufgehoben.

Art. 113 Änderung bisherigen Rechts

a) Gesetz über die Gemeinden

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4

Den Ausdruck «Gesetzgebung über die Katastervermessung» *durch* «Gesetzgebung über die amtliche Vermessung» *ersetzen.*

Art. 7 Abs. 2, 2. Satz (neu)

² (...). Die Kommission für Nomenklatur gibt eine Stellungnahme ab.

Art. 10 Abs. 1 Bst. k

Den Ausdruck «Gesetzgebung über die Katastervermessung» *durch* «Gesetzgebung über die amtliche Vermessung» *ersetzen.*

Art. 138, 2. Satz (neu)

(...). Dieser Name [*derjenige der Gemeinde*] wird von der Kommission für Nomenklatur geprüft, die darüber zuhanden des Amtes für Gemeinden eine Stellungnahme abgibt.

Art. 114 b) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

Art. 204^{bis} Abs. 3

Den Ausdruck «Gesetzgebung über die Katastervermessung» *durch* «Gesetzgebung über die amtliche Vermessung» *ersetzen.*

Art. 208

Den Ausdruck «Gesetzgebung über die Katastervermessung» *durch* «Gesetzgebung über die amtliche Vermessung» *ersetzen.*

Art. 115 c) Raumplanungs- und Baugesetz

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (SGF 710.1) wird wie folgt geändert:

Art. 118 Abs. 1

Den Ausdruck «einen offiziellen Geometer» *durch* «einen patentierten Geometer» *ersetzen.*

Art. 130 Abs. 1

Den Ausdruck «der Geometer» *durch* «der patentierte Geometer» *ersetzen.*

Art. 135 Abs. 3 und 4

³ Den Ausdruck «einen offiziellen Geometer» durch «einen patentierten Geometer» ersetzen.

⁴ Die öffentlichen Urkunden über die Eigentumsübertragung können vom Geometer in den von der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Formen nur ausgefertigt werden, wenn er amtlicher Geometer im Sinne dieser Gesetzgebung ist. Der Geometer unterbreitet diese Urkunden vor der Anmeldung zur Eintragung der Direktion zur Genehmigung.

Art. 136 Abs. 2

² Kommt keine Einigung zustande, so beauftragt der Gemeinderat eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern und einem patentierten Geometer mit der Ausarbeitung eines Bereinigungsplanes, der den Eigentümern unterbreitet wird. Der Geometer kann die öffentlichen Urkunden über die Eigentumsübertragung in den von der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Formen nur ausfertigen, wenn er amtlicher Geometer im Sinne dieser Gesetzgebung ist.

Art. 192 Abs. 2

Den Ausdruck «eines offiziellen Geometers» durch «eines patentierten Geometers» ersetzen.

Art. 116 d) Strassengesetz

Das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (SGF 741.1) wird wie folgt geändert:

Art. 41^{bis} Abs. 1, Einführungssatz

Den Ausdruck «Gesetzgebung über die Katastervermessung» durch «Gesetzgebung über die amtliche Vermessung» ersetzen.

Art. 117 e) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Nationalstrassen

Das Ausführungsgesetz vom 14. Februar 1961 zum Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SGF 741.8) wird wie folgt geändert:

Art. 6

Den Ausdruck «das Amt für Vermessung und Geomatik» nach «das Meliorationsamt» einfügen.

Art. 118 f) Gesetz über den Wasserbau

Das Gesetz vom 26. November 1975 über den Wasserbau (SGF 743.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 39^{bis} Abs. 1

Den Ausdruck «Gesetzgebung über die Katastervermessung» durch «Gesetzgebung über die amtliche Vermessung» ersetzen.

Art. 119 g) Gesetz über die Bodenverbesserung

Das Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserung (SGF 917.1) wird wie folgt geändert:

Art. 51, 1. Satz

Den Ausdruck «der Geometer» durch «der patentierte Geometer» ersetzen.

Art. 84 Abs. 1 und 2

¹ *Den Ausdruck «einen amtlichen Geometer» durch «einen patentierten Geometer» ersetzen.*

² *Den Ausdruck «Der amtliche Geometer» durch «Der Geometer» ersetzen.*

Art. 135 Abs. 1, 1. Satz

Den Ausdruck «einem amtlichen Geometer» durch «einem patentierten Geometer» ersetzen.

Art. 148

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 149

Den Ausdruck «Gesetzgebung über die Katastervermessung» durch «Gesetzgebung über die amtliche Vermessung» ersetzen.

Art. 155 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 120 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Er kann die für die Genehmigung der Bundesbehörden gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vornehmen.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER

Genehmigung

Die Artikel 32–38 dieses Gesetzes wurden von der zuständigen Bundesbehörde am ... genehmigt.